

Parlamentarischer Vorstoss

2025/159

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Quartierplanpflicht und Informationspraxis in den Gemeinden
Urheber/in:	Peter Riebli
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	10. April 2025
Dringlichkeit:	—

Die Quartierplanung ist ein zentrales Instrument der kommunalen Siedlungsentwicklung. In der Praxis häufen sich jedoch die Fälle, in denen Gemeinden eigenmächtig und ohne vorgängige Information oder Anhörung der betroffenen Eigentümerschaft darüber entscheiden, dass für ein bestimmtes Gebiet ein Quartierplanverfahren notwendig sei. Diese Entscheide sind meist grundsätzlicher Natur und entziehen sich faktisch jeder Mitsprache. Eigentümerinnen und Eigentümer werden häufig erst bei der öffentlichen Planaufgabe informiert, zu einem Zeitpunkt, an dem die wesentlichen Weichen bereits gestellt sind.

Dieser Ablauf widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der frühzeitigen Partizipation und kann für Eigentümer erhebliche Nachteile bedeuten: Verlust von Entwicklungsspielräumen, jahrelange Blockaden ohne Rechtssicherheit, finanzielle Belastungen durch auferlegte Planungsaufgaben sowie mangelnde Gleichbehandlung zwischen Gemeinden.

Besonders stossend ist, dass manche Gemeinden Quartierplanverfahren offenbar auch als Instrument nutzen, um fiskalisch motivierte Verdichtungs- oder Begrünungsziele durchzusetzen – unabhängig davon, ob diese mit den Interessen oder Möglichkeiten der Eigentümer vereinbar sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht im Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Quartierplänen oder können Gemeinden eigenständig entscheiden, ob ein Quartierplan verlangt wird? Wenn ja: welche kantonalen Vorgaben müssen die Gemeinden bei der Einführung eines Quartierplans beachten?
 2. Welche Informations- und Mitwirkungsrechte haben betroffene Eigentümer im Zusammenhang mit Quartierplanverfahren? Besteht die Möglichkeit, sich bereits vor dem grundsätzlichen Entscheid über die Einleitung eines Quartierplanverfahrens formell zu äussern?
-

3. Welche Massnahmen bestehen, um zu verhindern, dass Quartierplanverfahren über Jahre hinausgezögert und betroffene Eigentümer dadurch in der Nutzung ihres Grundstücks blockiert werden? Gibt es kantonale Vorgaben oder Fristen für die Dauer solcher Verfahren?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Quartierplanverfahren kantonal einheitlich gehandhabt werden und nicht von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich – mit der Folge, dass vergleichbarer Eigentümer ungleich behandelt werden?
5. Wie wird sichergestellt, dass Quartierpläne nicht zur fiskalischen Steuerung (z. B. durch erzwungene Verdichtung oder Gestaltungsauflagen) missbraucht werden, sondern tatsächlich dem planerischen Bedarf und der Mitverantwortung der Eigentümer dienen?